

Satzung

des Volleyballvereins Trebbin e.V.

§ 1

- (1) Der Volleyballsportverein Trebbin e.V. mit Sitz in Trebbin (Gerichtsstand Luckenwalde) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch regelmäßiges Betreiben des Volleyballsports, durch das Abhalten regelmäßiger Übungsstunden und der Teilnahme an Wettkämpfen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung ballsportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Trebbin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im LSB und erkennt die Satzung und Wettspielordnung an.

§ 7

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 1. aktive Mitglieder;
 2. passive Mitglieder;
 3. Jugendmitglieder.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten notwendig.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. schriftlichen Antrag auf Austritt;
 2. durch Ausschluss der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Ausschlussgründe sind:
 1. grober Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins bzw. grobes unsportliches Verhalten;
 2. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 30. Juni des Kalenderjahres trotz Mahnung.
- (5) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Eine Beitragsermäßigung wird Schülern und Arbeitslosen gewährt. Der ermäßigte Beitrag beträgt 40,00 €. Für stille Mitglieder wird ein Beitrag von 30,00 € festgesetzt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag im 1. Quartal zu zahlen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionskommission.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Anfrage von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand sie einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Satzungsänderungen erfordern eine zwei Drittel Mehrheit, wobei bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt gilt.
- (3) Bei Wahlen erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (4) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse fertigt der Schriftführer oder ein damit beauftragtes Mitglied ein Ergebnisprotokoll an. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden;
 2. dem 2. Vorsitzenden;
 3. dem Kassierer;und dem erweiterten Vorstand aus:

4. dem Schriftführer;
 5. dem Beisitzer.
- (2) Der Vorstand ist für 3 Jahre gewählt.
 - (3) Jedes Mitglied ermächtigt durch die Beitrittserklärung den Vorstand, Rechtsgeschäfte abzuwickeln.
 - (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist bei Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.
 - (5) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden allein und durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassierer vertreten.
 - (6) Dem Vorstand ist es nicht erlaubt, Schulden zu machen.

§ 12 Revisionskommission

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Mitglieder in die Revisionskommission, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Revisionskommission überprüft mindestens einmal im Geschäftsjahr die Bücher und erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.
- (2) Die Revisionskommission arbeitet auch als Beschwerdeausschuss.

§ 13 Haftung

Für die aus dem Sportbetrieb entstandenen Gefahren und Folgen haftet der Verein nur im Rahmen der abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Volleyballsportvereins Trebbin e.V. in Kraft.

Trebbin, den 14.01.2011

Vorsitzender des
Volleyballsportvereins Trebbin e.V.